

Wetterberger Verfassung

02. April 2023; zuletzt geändert am 09. April 2024

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	2
Artikel 1a	2
Artikel 2	2
Artikel 3	3
Artikel 4	3
Artikel 4a	4
Artikel 5	4
Artikel 6	4
Artikel 7	5
Artikel 7a	6
Artikel 7b	6
Artikel 7c	6
Artikel 8	7

Artikel 1

- (1) Die Republik Wetterberg ist ein demokratischer Rechtsstaat.
- (2) Die ausführende und die rechtsprechende Gewalt sind an die Gesetze und Verordnungen gebunden, die gesetzgebende Gewalt an die Verfassung.
- (3) Alle Einwohner Wetterbergs besitzen das Recht zum Widerstand gegen alle, die diese Ordnung beseitigen zu beabsichtigen.

Artikel 1a

- (1) Die Vorschriften der Artikel 1 bis 10 der Verfassung der Bundesrepublik Honnegasteen vom 08. März 2023 sind sinngemäß Bestandteil dieser Verfassung.
- (2) Die Republik Wetterberg gewährleistet die ungestörte Religionsausübung.
- (3) Verfolgte, die in ihrem Heimatland kein gerechtes Verfahren zu erwarten haben, genießen Asylrecht. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 2

- (1) Die Mitglieder des Landtags werden zu Beginn jeden Monats in allgemeinen, freien, geheimen und gleichen Wahlen nach Parteien gewählt. Das Nähere regelt ein Gesetz.
- (2) Der Landtag fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er verhandelt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.
- (3) Der Landtag kann durch Beschluss Ausschüsse einrichten, auflösen und deren Zuständigkeiten festlegen. Den Ausschüssen des Landtages können andere Mitglieder oder Beauftragte der Landkreise angehören.
- (4) Der Ministerpräsident der Republik Wetterberg beruft den Landtag ein und steht ihm vor. Er hat ihn einzuberufen, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt. Der Ministerpräsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Gebäude des Landtages aus. Ohne seine Genehmigung darf in den Räumen des Landtages keine Durchsuchung oder Beschlagnahme stattfinden.
- (5) Ein Abgeordneter darf zu keiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die er im Landtag oder in einem seiner Ausschüsse getan hat, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Bundestages zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen. Wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung darf ein Abgeordneter nur mit Genehmigung des Landtages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, dass er bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird.

- (6) Die Mitglieder der Landesregierung haben das Recht und auf Verlangen des Landtages die Pflicht, an den Verhandlungen des Landtages oder einer seiner Ausschüsse teilzunehmen.

Artikel 2a

- (1) Der Landrat besteht aus jeweils einem Vertreter jeder Gemeinde, die ihn bestellt und abberuft.
- (2) Die Vorschriften über die Arbeitsweise und die Immunität der Abgeordneten des Landtages gelten entsprechend für den Landrat.

Artikel 3

- (1) Die Landesregierung der Republik Wetterberg besteht aus dem Ministerpräsidenten der Republik Wetterberg und aus den Ministern.
- (2) Der Ministerpräsident wird alle vier Wochen in allgemeinen, freien, gleichen und geheimen Wahlen gewählt.
- (3) Der Ministerpräsident ernennt und entlässt die Minister und legt deren Geschäftsbereiche fest. Die Minister arbeiten in ihrem Fachgebiet selbstständig. Der Ministerpräsident legt die Richtlinien der Politik fest. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ministern entscheidet die Landesregierung. Die Landesregierung gibt sich eine Geschäftsordnung. Näheres kann durch Gesetz bestimmt werden.
- (4) Der Ministerpräsident ernennt einen Minister zu seinem Stellvertreter.
- (5) Der Ministerpräsident unterzeichnet die Staatsverträge. Ihre Wirkung entfalten sie durch Gesetz.
- (6) Der Ministerpräsident kann des Amtes nur durch Richterspruch des Oberlandesgerichts verlieren, wenn der Ministerpräsident schwerwiegend gegen die Gesetze und Verordnungen verstoßen hat. Der Ministerpräsident ist dann unverzüglich neu zu wählen.

Artikel 4

- (1) Die Rechtsprechung wird von den Gerichten ausgeübt.
- (2) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.
- (3) Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden.

Artikel 4a

- (1) Das Oberlandesgericht ist das höchste Gericht der Republik Wetterberg. Es übt die Verfassungsgerichtsbarkeit und alle weiteren ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben aus.
- (2) Das Oberlandesgericht kann sämtliche Gesetze, Verordnungen, Urteile oder andere Hoheitsakte der Republik Wetterberg aufheben, wenn sie den Vorschriften dieser Verfassung widersprechen.
- (3) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 5

- (1) Gesetzesvorlagen werden beim Landtag von der Regierung, aus der Mitte des Landtages oder vom Landrat eingebracht.
- (2) Die Gesetze werden vom Landtag beschlossen. Sie sind nach ihrer Annahme durch den Ministerpräsidenten unverzüglich dem Landrat zuzuleiten.
- (3) Soweit zu einem Gesetz die Zustimmung des Landrats erforderlich ist, hat der Landrat binnen einer Woche über die Zustimmung Beschluss zu fassen. Die Frist darf aus wichtigen Gründen um einmalig bis zu zwei Wochen verlängert werden.
- (4) Soweit zu einem Gesetz die Zustimmung des Landrats nicht erforderlich ist, kann der Landrat gegen ein vom Landtag beschlossenes Gesetz binnen drei Tagen Einspruch einlegen. Die Frist darf aus wichtigen Gründen um einmalig bis zu einer Woche verlängert werden.
- (5) Wird der Einspruch mit der Mehrheit der Mitglieder des Landrats beschlossen, so kann er durch Beschluss der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtags zurückgewiesen werden. Hat der Landrat den Einspruch mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Stimmen beschlossen, so kann der Einspruch nicht zurückgewiesen werden.
- (6) Gesetze können auf Beschluss des Landtags, des Landrats oder der Landesregierung anstelle vom Landtag durch Volksentscheid beschlossen werden. Die Einspruchsmöglichkeit oder die Zustimmungspflicht des Landrats entfällt in diesem Fall. Das Nähere zur Durchführung der Volksentscheide regelt ein Gesetz.
- (7) Die Verfassung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt. Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtags und des Landrats oder einer Annahme durch Volksentscheid, der die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedarf. Die Vorschriften über einfachgesetzliche Volksentscheide gelten entsprechen.

- (8) Eine Änderung der Verfassung, durch welches die in Artikel 1 und 1a niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.
- (9) Die nach den Vorschriften dieser Verfassung zustande gekommenen Gesetze werden vom Ministerpräsidenten ausgefertigt und verkündet. Die Verkündung kann elektronisch erfolgen. Rechtsverordnungen werden von der Stelle, die sie erlässt, ausgefertigt. Das Nähere zur Form und Verkündung regelt ein Gesetz.

Artikel 5a

Gesetze, die den Gemeinden Pflichten oder Kosten auferlegen, bedürfen der Zustimmung des Landrats.

Artikel 5b

- (1) Durch Beschluss der Landesregierung oder des Landtags kann ein Gesetz durch Volksentscheid beschlossen werden.
- (2) Ein durch Volksentscheid beschlossenes Gesetz zur Änderung der Verfassung kann durch den Landtag mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgelehnt werden.

Artikel 5c

- (1) Sollte der Landtag im Falle des Artikel 3, Absatz 4 nicht aufgelöst werden, kann die Landesregierung für eine Gesetzesvorlage den Gesetzgebungsnotstand erklären, wenn der Landtag sie ablehnt, obwohl die Landesregierung sie als dringlich bezeichnet hat.
- (2) Lehnt der Landtag die Gesetzesvorlage nach Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes erneut ab oder verabschiedet sie nicht innerhalb von einer Woche, gilt das Gesetz als zustande gekommen, soweit der Landrat ihm zustimmt.
- (3) Während der Amtszeit eines Ministerpräsidenten kann vom Gesetzgebungsnotstand nur für zwei Wochen nach der ersten Erklärung Gebrauch gemacht werden. Nach Ablauf der Frist ist eine weitere Erklärung des Gesetzgebungsnotstands in der gleichen Amtszeit nicht zulässig.
- (4) Der Gesetzgebungsnotstand ist beendet, wenn der Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder ein von der Landesregierung als dringlich bezeichnetes Gesetz beschließt.
- (5) Die Verfassung und Gesetze zur Regelung des Näheren der Verfassung dürfen durch Gesetze, die nach diesem Artikel zustande gekommen sind, weder geändert noch teilweise oder vollständig außer Kraft oder Anwendung gesetzt werden.“

Artikel 6

- (1) Durch Gesetz kann der Ministerpräsident, die Landesregierung oder ein Minister ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetz bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben. Ist durch Gesetz vorgesehen, dass eine Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zur Übertragung der Ermächtigung einer Rechtsverordnung.
- (2) Durch Gesetz können Behörden, Körperschaften und Anstalten zur öffentlichen Verwaltung eingerichtet werden. Sie können analog zu Absatz 1 ermächtigt werden, Satzungen zu erlassen.
- (3) Die Gesetze gehen den Verordnungen, die Gesetze und Verordnungen den Satzungen vor.

Artikel 7

- (1) Das Eigentum der Republik Wetterberg wird im Rahmen des geltenden Rechts von der Regierung verwaltet. Dabei sind die Vorschriften des Privatrechts anzuwenden, sofern gesetzlich nichts anderes geregelt ist.
- (2) Die Republik Wetterberg darf Abgaben nur aufgrund eines Gesetzes erheben.
- (3) Die Gemeinden dürfen Abgaben nur aufgrund einer Satzung und nur auf den Gebieten erheben, die durch Gesetz oder diese Verfassung festgelegt sind.
- (4) Ausgaben der Republik Wetterberg müssen durch Gesetz bewilligt werden.
- (5) Die Obergrenze der Kreditaufnahme wird durch Gesetz festgelegt.

Artikel 7a

- (1) Das Landesgebiet ist in Gemeinden unterteilt. Die Gemeinden stellen die unterer Ebene der Landesverwaltung dar und verwalten sich im Rahmen der Gesetze und Verordnungen selbst.
- (2) Dem Gemeinde steht der Bürgermeister vor, der die Geschäfte der Gemeinde leitet.
- (3) Der Aufbau der Gemeinden muss den demokratischen Grundsätzen im Sinne dieser Verfassung entsprechen.
- (4) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 7b

- (1) Die Republik Wetterberg unterhält Streitkräfte zu ihrer Selbstverteidigung.
- (2) Die Streitkräfte dürfen nur aufgrund eines Gesetzes angewendet werden.
- (3) Das Nähere regelt ein Gesetz.”

Artikel 7c

- (1) Sämtliche Aufgaben, die dem provisorischen Präsidenten, dem Ministerpräsidenten oder dem Kanzler durch Gesetz übertragen wurden, werden vom Ministerpräsidenten der Republik Wetterberg wahrgenommen. Dies gilt auch für Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen.
- (2) Sollte ein Gesetz vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Verfassung bezüglich des Landtages und des Ministerpräsidenten vom 26. Oktober 2023 in Kraft getreten sein und Aufgaben an den Präsidenten der Republik Wetterberg übertragen oder ihn zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigen, werden diese Aufgaben von der Landesregierung der Republik Wetterberg wahrgenommen.”

Artikel 8

Die Verfassung tritt in Kraft, sobald sie durch den provisorischen Präsidenten unterschrieben und verkündet wurde.